

und Schriftsteller, welche sich anschicken, die Funktionsweise des Rechtssystems als solche zu untersuchen, oder Studenten zu Beginn des Rechtsstudiums. Sie alle entdecken, dass «Gerechtigkeit» nicht zum alltäglichen begrifflichen Instrumentarium des Juristen gehört; nur marginal ist in Kommentaren, Gerichtsurteilen oder Lehrbüchern von Gerechtigkeit die Rede. Rechtspraktiker werden auf die Frage, weshalb sie kaum von Gerechtigkeit sprächen, vielleicht im Sinne jenes Zürcher Oberrichters antworten, der – als Jurist und leidenschaftlicher Alpinist – mir zu Beginn meines Studiums gesprächsweise erklärte: «So wie es für den Bergsteiger nutzlos ist, sich über die Gravitationskraft den Kopf zu zerbrechen, die sein Tun beherrscht, und er sich fragt: Wie ist die Wand beschaffen, die ich bezwingen möchte – Granit oder Schiefer? Was ist der Schwierigkeitsgrad: fünf oder sechs? Wie ist die Gefahr einzuschätzen, dass sich an der Halde ein Schneebrett löst? So fragt sich der Jurist nicht von von Tag zu Tag und von Fall zu Fall, was für eine innere Kraft die Rechtsordnung zusammenhalte und ihr Gestalt gebe, obwohl er sich natürlich bewusst ist, dass es diese Kraft gibt.»

Die Frage nach der Gerechtigkeit also ist – wenn auch auf der Oberfläche kaum sichtbar – auch für die juristische Praxis zentral.⁵ Die liechtensteinischen Richter werden bei ihrem Amtsantritt feierlich daran erinnert, wenn sie schwören und geloben, «in allem, was vom Gerichte zu beurteilen ist, nach Recht und Gerechtigkeit, best Ihres Wissens und Gewissens ein allen gleich unparteilicher Richter zu sein».⁶

Wiewohl es in einem Land wie Liechtenstein keinen «Palais de Justice» gibt und die Richter auch nicht «Justices» genannt werden, steht die Idee der Gerechtigkeit im Hintergrund jeder Rechts- und Richter-

⁵ Zum Ganzen Reinhold Zippelius, *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft*, 2. Aufl., Berlin 1996; Bernd Rüthers, *Das Ungerechte an der Gerechtigkeit – Defizite eines Begriffs*, 2. Aufl., Zürich 1993.

⁶ Die ganze Eidesformel lautet: «Sie schwören und geloben vor Gott dem Allmächtigen: Genaue Beobachtung der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen; Verschwiegenheit in allen an Sie gelangenden Amtssachen; allen erhaltenen Einberufungen zu Gerichtsverhandlungen und in der Amtspflicht liegenden Aufträgen mit Vorbehalt statthafter Ausschliessungs-, Ablehnungs- oder Verhinderungsgründe jederzeit pünktlich Folge zu leisten; in allem, was vom Gerichte zu beurteilen ist, nach Recht und Gerechtigkeit, best Ihres Wissens und Gewissens ein allen gleich unparteilicher Richter zu sein, ohne Ansehen der Person, dem Reichen wie dem Armen, und dabei nicht ansehen Miet, Gab, Gunst, Furcht, Freundschaft noch Feindschaft, denn allein gerechtes Gericht und Recht, inmassen Sie das gegen Gott, den Allmächtigen, am Jüngsten Tage verantworten können.» «Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!»